Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 103

Artikel: Eidgenössische Kunstkommission
Autor: Loosli, C.A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-626043

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössische Kunstkommission.

Laut eidg. Vorschrift muss auf 1. Januar 1911 Herr Burkhard Mangold wegen Ablauf seiner Amtsdauer als Mitglied der Kunstkommission ersetzt werden. Da unsere Mitglieder laut Art. 4 obgenannter Verordnung für die Ersatzwahl vorschlagsberechtigt sind, ersuchen wir sie, ihre Vorschläge bis zum 15. November 1910 dem unterfertigten Zentralsekretär zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen. *C. A. Loosli.*

Schweizer Abteilung der internationalen Kunstausstellung 1911 in Rom.

Die italienische Ausstellungsverwaltung lässt in letzter Stunde bekanntgeben, dass sie die Frist zur Einlieferung der Werke für die internationale Kunstausstellung 1911 in Rom um zwei Monate hinausgeschoben habe. Demnach kann auch die vom Bundesrate für die Einsendung von Werken Schweizer Künstler auf 1.—15. September 1910 festgesetzte Frist nunmehr auf **5.—15. November nächsthin** verlegt werden. Künstler, die sich bereits für die schweizerische Abteilung angemeldet, ihre Werke indessen noch nicht abgesandt haben, werden ersucht, von dieser Abänderung des schweizerischen Ausstellungsreglementes vom 6. Juni 1910 Kenntnis zu nehmen.

Bildhauer, aufgepasst!

Angesichts der Vorfälle betreffend den Wettbewerb des Telegraphendenkmals werden unsere Mitglieder, die Bildhauer, dringend ersucht, bis zum 15. Oktober nächsthin zu den in Nr. 102 veröffentlichten Vorschlägen des Zentralvorstandes Stellung zu nehmen und das Ergebnis dem Zentralsekretär zu übermitteln. Der Zentralsekretär.

Protesteingabe der Gesellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten.

An den hohen Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte,

Der am 9. September l. J. in Bern in ordentlicher Sitzung versammelte Zentralvorstand der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat durch die Vermittlung seines Zentralsekretärs offiziell von dem Resultate des *Wettbewerbes für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales zum Gedächtnis der Gründung der Internationalen Telegraphen-Union* Kenntnis genommen. Der Zentralsekretär berichtete, es sei ihm sowohl von dem Int. Telegraphendirektor, Herrn Oberst Emil Frei, wie von Herrn Bundesrat Ruchet, Chef des eidg. Departementes des Innern, mitgeteilt worden, dass

1. die Jury beschlossen habe, keinem der Preisbewerber einen Preis auszurichten;

2. unverzüglich einen neuen Wettbewerb, gestützt auf die Bestimmungen des Programmes vom 25. Weinmonats 1909 zu erlassen, und zwar sei dieser Wettbewerb wiederum als ein allgemeiner in Aussicht genommen.

Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft sieht sich daher veranlasst, im Namen der schweizerischen Künstlerschaft im besonderen und in Wahrung der beruflichen Interessen der Künstler im allgemeinen gegen diese Jurybeschlüsse formell Protest einzulegen und Ihnen zu beantragen:

a) Sie möchten den Beschlüssen der Jury Ihre Genehmigung versagen;

b) Sie möchten beschliessen, die Jury habe nochmals zusammenzutreten und ihre Aufgabe im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 des Wettbewerb-Programmes durchzuführen und von den eingelangten Entwürfen eine ihrem Ermessen anheimgestellte Anzahl im Gesamtbetrage von 20000 Fr. zu prämieren;

c) Sie möchten beschliessen, ein zweiter Wettbewerb *allgemeiner Natur* sei nicht zu veranstalten, sondern es sei, im Sinne des Art. 14 des Wettbewerbe-Reglementes ein engerer Wettbewerb nur noch unter den zu prämierenden Künstlern auszuschreiben.

Sollten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, unsere Anträge abweisend bescheiden, so protestieren wir ferner gegen die Tatsache, dass die Entwürfe der ersten Konkurrenz öffentlich ausgestellt wurden.

Begründung:

Wir protestieren gegen den Jurybeschluss, wonach keinem der Preisbewerber ein Preis auszurichten ist, aus folgenden Gründen:

1. Weil durch diesen Beschluss die Bestimmungen der Art. 12 und 13 direkt umgangen wurden, denn Art. 12 bestimmt, dass der Jury eine Summe von 20000 Fr. zur Prämierung der besten Entwürfe zur Verfügung stehe. Gestützt auf diese programmatische Bestimmung haben sich über 80 Künstler an die Arbeit gemacht und im ganzen 89 Entwürfe, welche gleichbedeutend sind mit Auslagen an Zeit, Material und intensiver künstlerischer Arbeit, eingereicht. Nun halten wir dafür, dass ein Programm eines Wettbewerbes den Charakter eines rechtlich gültigen Vertrages zwischen dem Auslober einerseits und den Konkurenten anderseits hat. Die Bestimmungen eines solchen Programmes sind demnach für beide Kontrahenten von gleicher Verbindlichkeit und vom Augenblicke an, wo Wettbewerber Entwürfe einliefern, sind sie ihrerseits den ihnen auferlegten vertraglichen Bestimmungen nachgekommen, *ergo* ist der andere Kontrahent, der Auslober ebenfalls moralisch und rechtlich dazu verpflichtet, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Dass unsere Rechtsauffassung nicht vereinzelt dasteht, geht, abgesehen von vielen Präzedenzentscheiden ausländischer und kompetenter Gerichte, u. a. auch aus den Bestimmungen betr. öffentliche Wettbewerbe des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hervor.

2. Wir dringen um so eher auf die Ausführung der Bestimmungen der Art. 12 und 13 vorgenannten Programmes, als durch deren Nichterfüllung ein gefährlicher Präzedenzfall für alle Zukunft geschaffen würde, welcher zweifellos zum schweren Nachteil der Künstlerschaft im allgemeinen und der Schweiz im besonderen von privater oder genossenschaftlicher Seite ausgebeutet würde.

Wenn es sich schon die oberste Behörde eines Landes zuschulden kommen liesse, offenkundige Versprechen, welche in offizieller Form, versehen mit den Unterschriften des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Bundeskanzlers, schlechthin zu brechen, so würde dieses Vorgehen die doppelte Konsequenz nach sich ziehen, einmal die öffentlichen Wettbewerbe ein für allemal zu diskretitieren, so dass kein intelligenter Künstler sie mehr ernst nehmen und mitmachen würde, und zweitens würde der